

## Verordnung über Beiträge zur Erhaltung historischer Bausubstanz

Vom 8. März 2005 <sup>1</sup>

Die Verordnung stützt sich auf

- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (NHG)
- Verordnung des Regierungsrates vom 29. März 1994 zum NHG (NHV)
- Baureglement Stadtgemeinde Diessenhofen 2003 (Art. 25<sup>4</sup> und 91)
- Beitragreglement Stadtgemeinde Diessenhofen vom 9. Februar 2003 zum NHG
- Art. 1 <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Objekte in der Altstadt. Diesen Grundsatz gleichgestellt sind Objekte in den Weilerzonen und die im Schutzinventar aufgeführten.
  - <sup>2</sup> Für beitragsberechtigte Massnahmen an Objekten von der Bedeutung "Gesamtform erhaltenswert" oder höher werden Beiträge von mindestens 10 % an die anrechenbaren Kosten oder Mehrkosten geleistet, sofern die Arbeiten fachgerecht und gemäss den Bedingungen und Auflagen ausgeführt wurden.
- Beitragsberechtigt sind Aussen- und Innenrenovationen zur Beitragsberechtigte Art. 2 Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischer Bausub- Massnahmen stanz (§ 25 NHV).
- Art. 3 <sup>1</sup> Die Beitragshöhe bemisst sich nach der Bedeutung des Ob- Bedeutung des Objekts. Zur Beurteilung werden folgende Kriterien berücksichtigt: jekts,

- Lage und Standort sowie historische Bedeutung der Baute Bemessungskriterien bezüglich des Ortsbildes
- Gesamtheit der Renovations- bzw. Sanierungsarbeiten
- Zugänglichkeit der Räume für die Öffentlichkeit (bei Innenrenovationen und Renovationen von Innenhoffassaden)
- <sup>2</sup> Besonderes wertvolle Bauteile werden speziell beurteilt. Den Vorschriften nicht entsprechende Bauteile können eine Reduktion des Gesamtbeitrages bewirken.
- <sup>1</sup> Zur Anrechnung an die beitragsberechtigten Kosten gelan- Beitragsberechtigte gen alle Bauteile, die optisch in Erscheinung treten, insbeson- Bauteile bei Aussen-Fassade, Erker, Aushänger, Türe/Tor, Sprossierung, Bedachung, Kennel/Dachablaufrinne, soweit sie Ansatze, den Gestaltungsrichtlinien des BR entsprechen bzw. zur Verschönerung des Gassen-, Hof- oder Gesamtbildes beitragen.

Fenster- renovationen,

Besondere Beiträge

- <sup>2</sup> Bei Fassaden- und Dachrenovationen werden für neue Verputze und die Gerüstkosten 70 % angerechnet.
- <sup>3</sup> Besondere Beiträge werden geleistet für:
- Erker: bis 20% der Kosten
- Aushänger: bis 50% der Kosten
- Pflästerungen auf privatem Grund: bis 50 % der Kosten, maximal Fr. 3'000.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In Kraft gesetzt auf 10. März 2005

Art. 5 Beiträge an eine Gesamtrenovation werden gesondert unter Beiträge an Gesamt-Berücksichtigung der Grundsätze und Kriterien für Innen- und renovationen Aussenrenovationen beurteilt. Sie können als Pauschalbeitrag gewährt werden.

Art. 6 <sup>1</sup> Beiträge zur Erhaltung historischer Bausubstanz werden Spezialfinanzierung, dem Fonds für Natur- und Heimatschutzbelange entnommen Beitragsbegrenzung (Art. 4 Beitragsreglement zum NHG).

- <sup>2</sup> Soweit kein Rechtsanspruch besteht, werden Beiträge nur unter dem Vorbehalt zugesichert, dass entsprechende Mittel im Fonds verfügbar sind (§ 8 NHV).
- <sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 9 NHV. Gesuche, auch für Verfahren Kantonsbeiträge, sind beim Stadtrat einzureichen.
  - <sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt einen Zusicherungsentscheid aufgrund der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen. An den Beitrag können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
  - <sup>3</sup> Der Stadtammann verfügt die Beitragsgewährung nach Vorliegen der Bauabrechnung. Bei Überschreitung der zugesicherten Beitragshöhe entscheidet der Stadtrat.
- <sup>1</sup> Der Beschluss des Stadtrates Diessenhofen vom 18. März Aufhebung bisherigen 1997 über Kostenbeiträge an die Sanierung von Altstadtlie- Rechts, genschaften und dessen nachfolgende Änderungen werden Inkraftreten aufgehoben.
  - <sup>2</sup> Diese Verordnung tritt auf den 10. März 2005 in Kraft.

Der Stadtammann Walter Sommer

Der Stadtschreiber Armin Jungi